

S a t z u n g

des Obst- und Gartenbauvereins Oberberken e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Oberberken e.V. nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in 73614 Schorndorf-Oberberken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.;
- Kontaktpflege mit Kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen etc.;
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrages, die schriftlich und ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes oder Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann vom 1. Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstands verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens fünf Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten;
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gem. § 7 der Satzung fristgerecht zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Ausschuss.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl des Vorstands;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand;

- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern;
- die Bestellung von Kassenprüfern;
- die Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung, ob jeweils geheim oder offen abgestimmt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter;
- dem Kassierer;
- dem Schriftführer;
- mindestens 2 weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt im rotierenden System.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gem. den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Ober-/Unterberken, gemäß der Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 16 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung ist Liquidator der zur Zeit der Auflösung bestehende Vorstand.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht Schorndorf in Kraft.

Schorndorf-Oberberken, den 2. Mai 2011

Unterschrift
Roland Retter
Schriftführer

Unterschrift
Edgar Krause
Vorsitzender

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2011 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister VR Nr. 605 beim Registergericht Schorndorf am 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Urschrift liegt beim Vorstand vor.

Die Satzung vom 7. Februar 1996 ist somit außer Kraft.